

Satzung

- in der geänderten Fassung vom 30. September 2010

§1 - Name - Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Handspinn Gilde e. V.

Der Sitz des Vereins ist Prien am Chiemsee.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenverordnung Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke".

Zweck des Vereins ist die Förderung des Handspinnens als zentrale Kulturtechnik der Menschheit in Wort, Bild und Tat als Kunst, Wissenschaft und Tradition mit Hilfe von Handspindel, Spinnrad und anderen manuellen Spinnergeräten sowie der dazugehörigen Aufbereitung von verschiedensten Fasern von Pflanzen, Tieren und sonstigen Rohstoffen.

Dazu dient ein Kultur-, Erziehungs-, Fort- und Bildungsangebot auch für öffentliche Institutionen (Schulen, Museen, Vereine etc.). Der Verein steht offen für in- und ausländische Bürger.

Die Angebote beinhalten u.a. Kurse, Workshops, Ausstellungen, Vorträge, Ferienprogramme, Freizeiten, Bazare sowie Öffentlichkeitsarbeit. Eine Werkzeug-, Material-, Literatursammlung, Film- und Bilddokumentation wird ebenfalls angestrebt. Ziel ist die Begründung eines eigenen Institutes als Zentrum.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Vernetzung der Spinnerinnen auf lokaler, regionaler, überregionaler und internationaler Ebene in Hinblick auf Informationsaustausch und gemeinsame Aktionen.

Der Verein ist eine parteipolitisch und religiös unabhängige Organisation.

§3 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4 - Mitglieder

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme durch den Vorstand. Der schriftliche Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch die an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres.

2. durch den Tod des Mitglieds.
3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen vereinschädigenden Verhaltens. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ist für den Ausschluss notwendig. Eine Begründung ist nicht notwendig.
4. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen im Rückstand ist. Eine Streichung kann auch erfolgen, wenn bei Zahlungsrückständen oder Umlagen die Zustellung der Mahnung nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.

Der Verein hat:

1: Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen möchten.

2. jugendliche Mitglieder:

Jugendliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und die das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. Eine Jugendmitgliedschaft wandelt sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft.

3. Fördermitglieder:

Natürliche und juristische Personen und Personenverbände, welche die unter §2 zusammengefassten Ziele unterstützen, können Förderer des Vereins werden. Fördermitglieder müssen eine Person benennen, die als Repräsentant des Mitglieds und Kontakt zur Handspinn Gilde e.V. fungiert. Sie werden auf Wunsch auf der Webpräsenz aufgelistet. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben allerdings kein Stimm- und Wahlrecht. Fördermitglieder dürfen auf die Mitgliedschaft in der Handspinn Gilde e.V. hinweisen. Gleichzeitig stimmen Fördermitglieder auch der Nennung in den Medien der Handspinn Gilde e.V. zu.

4. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Handspinnens besondere Verdienste erworben hat. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss auf einer Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder. Sie erwerben dadurch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§5 - Mitgliederbeiträge

Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. sowie mind. 3 Beisitzern

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Der stellvertretende Vorsitzende darf den Verein jedoch nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder wenn er von diesem beauftragt wird.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag ist geheim zu wählen.

Im Falle eines Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern führen die verbleibenden Mitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsführung können auch vor Ablauf einer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Aufstellung eines Geschäftsplanes für jedes Geschäftsjahr.
3. Erstellung eines Jahresberichtes.
4. Bestellung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Laufende Geschäftsführung zwischen den Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

§7 - Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Entlastung und Wahl des Vorstands
2. den Vereinsbeitrag
3. die Grundsätze des Vereins
4. den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins
7. sowie über alle weiteren Punkte der Tagesordnung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand an die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

§8 - Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

Für die Wahl eines neuen Vorstandes ist ein Wahlleiter zu wählen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Wahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 7 genannten Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt auch für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern nach der Satzung sind eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§9 - Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke mit der Förderung von Kunst, Wissenschaft, Bildung, Erziehung, traditionellem Brauchtum, Landschafts- und Umweltschutz sowie Pflanzenzucht und Tierhaltung in Hinblick auf Spinnfaser-Gewinnung wie in § 2 aufgeführt im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Fernziel aber ist es, allen tätigen Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Hiervon ausgenommen sind Vergütungen für Kursleitertätigkeiten, soweit die Vergütung, für gleiche Tätigkeit, auch den übrigen Mitgliedern zustehen würde. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und ordentliche Mitglieder beschließen.

§11 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.

§12 – Sondervollmachten

Der Vorstand ist berechtigt formale Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder von der Finanzbehörde verlangt werden, von sich aus vorzunehmen.

§13 -Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als ein Punkt der Tagesordnung ausdrücklich genannt ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebensgemeinschaft e.V. Sassen , D - 36110 Schlitz - Sassen

Der Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§14 – Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Traunstein.